



## **Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim**

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim hat am 24. November 2021 auf Grundlage des § 106 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654), folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Gebührenordnung**

Die Anlage zur Gebührenordnung (Gebührentarif) der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, beschlossen am 02. März 1978, zuletzt geändert durch Beschluss vom 03.11.2020, wird wie folgt geändert:

#### **1. Änderung von Nummer 1**

(1) Nummer 1.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Eintragung in die Handwerksrolle:  
Einzelunternehmer mit Meister Ingenieur- oder Dipl.-Ing.-Prüfung bzw. mit  
Ausnahmegenehmigung oder sonstiger Berechtigung

Nach Aufwand, mindestens jedoch € 125,00 und höchstens € 570,00“

(2) Nummer 1.2 wird neu eingefügt:

„Eintragung in die Handwerksrolle:  
Einzelunternehmer mit angestelltem Betriebsleiter

Nach Aufwand, mindestens jedoch € 138,00 und höchstens € 610,00“

(3) Die bisherige Nummer 1.2 wird Nummer 1.3 und wird wie folgt neu gefasst:

„Eintragung in die Handwerksrolle:  
Juristische Personen und Personengesellschaften mit angestelltem Betriebsleiter

Nach Aufwand, mindestens jedoch € 150,00 und höchstens € 660,00“

(4) Nach Nummer 1.3 werden Nummer 1.4 – 1.8 neu eingefügt und wie folgt gefasst:

„1.4 Eintragung in die Handwerksrolle:  
zusätzliches Handwerk eines bereits eingetragenen Einzelunternehmers

Nach Aufwand, mindestens jedoch € 48,00 und höchstens € 415,00

1.5 Eintragung in die Handwerksrolle:  
Zusätzliches Handwerk eines bereits eingetragenen Einzelunternehmers/ einer bereits  
eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft mit angestelltem  
Betriebsleiter



Nach Aufwand, mindestens jedoch € 65,00 und höchstens € 455,00

1.6 Eintragung in die Handwerksrolle:  
Betriebsleiterwechsel

Nach Aufwand, mindestens jedoch  
€ 28,00 und höchstens € 126,00

1.7 Eintragung in die Handwerksrolle:  
Selbständige Zweigstelle/ Filiale eines bereits eingetragenen Unternehmens

Nach Aufwand, mindestens jedoch € 95,00 und höchstens  
€ 465,00

1.8 Eintragung in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke/  
oder in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe: Einzelunternehmer

Nach Aufwand, mindestens jedoch € 60,00 und höchstens € 405,00“

(5) Die bisherige Nummer 1.3 wird zu Nummer 1.9 und wie folgt gefasst:

„Eintragung in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke/ in das Verzeichnis der  
handwerksähnlichen Gewerbe:  
Juristische Personen oder Personengesellschaften

Nach Aufwand, mindestens jedoch € 65,00 und höchstens € 410,00“

(6) Nach Nummer 1.9 werden Nummer 1.10 – 1.14 neu eingefügt und wie folgt gefasst:

„1.10 Eintragung in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke/ in das Verzeichnis  
der handwerksähnlichen Gewerbe:  
Zusätzliches Handwerk eines bereits eingetragenen Einzelunternehmers/ einer bereits  
eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft

Nach Aufwand, mindestens jedoch € 30,00 und höchstens € 155,00

1.11 Eintragung gem. 1.8 bis 1.10 in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke/ in  
das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe von Amts wegen

Nach Aufwand, jedoch mindestens € 215,00 und höchstens € 505,00

1.12 Löschung aus der Handwerksrolle oder aus dem Verzeichnis der zulassungsfreien/  
handwerksähnlichen Gewerbe von Amts wegen

Nach Aufwand jedoch mindestens € 90,00 und höchstens € 280,00

1.13 Ablehnung des Antrags auf Eintragung in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis  
der zulassungsfreien Handwerke oder in das Verzeichnis der handwerksähnlichen  
Gewerbe:



Nach Aufwand, jedoch höchstens € 660,00

1.14 Bearbeitung von Verfahren gem. den §§ 7a, 7b, 8 und 9 der Handwerksordnung

a. Bewilligung von Erstanträgen / Bewilligung von Folgeanträgen (Verlängerung)

nach Aufwand, jedoch mindestens € 83,00 und höchstens € 1.190,00

b. Ablehnung von Erstanträgen / Ablehnung von Folgeanträgen (Verlängerung)

nach Aufwand, jedoch mindestens € 183,00 und höchstens € 1.350,00“

(7) Die bisherige Nummer 1.4 wird zu Nummer 1.15 und wie folgt neu gefasst:

„Bescheinigung zur Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen gem. EU/EWR-  
Handwerk-Verordnung - EU/EWRHwV:

a. Erstbescheinigung € 55,00

b. Folgebescheinigung € 12,00“

(8) Nach Nummer 1.15 werden eine neue Nummer 1.16 und 1.17 eingefügt und wie folgt  
gefasst:

„1.16 Ausstellung eines Nachweises der selbständigen Tätigkeit zur Erbringung von  
Dienstleistungen im Ausland – „EU-Bescheinigung“

a. Erstbescheinigung

Nach Aufwand, mindestens jedoch € 64,00 und höchstens € 245,00

b. Folgebescheinigung

Nach Aufwand, mindestens jedoch € 64,00 und höchstens € 140,00

1.17 Ausstellung der Handwerks- oder Gewerbekarte

a. Erstaussstellung

Kostenfrei

b. Ersatzaussstellung (bei Verlust/ Beschädigung o.ä.)

€ 7,00“

(9) Die bisherige Nummer 1.5 wird gestrichen.

(10) Nach Nummer 1.17 wird eine Nummer 1.18 neu eingefügt und wie folgt gefasst:

„1.18 Listenmäßige Auskünfte nach § 6 Abs. 2 S. 2 der Handwerksordnung aus der  
Handwerksrolle

Nach Aufwand, mindestens jedoch



€ 75,00 und höchstens € 220,00“

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

(1) Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

„Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse für Lehrlinge (Auszubildende):

a. Bearbeitung in Papierform € 50,00

b. Bearbeitung online € 15,50“

(2) In Nummer 2.8 wird die Angabe „Ausbildungsberechtigung“ durch die Angabe „Ausbildungseignung“ sowie die Angabe „€ 220,00“ durch die Angabe „€ 230,00“ ersetzt.

(3) Nach Nummer 2.8 wird die folgende Nummer 2.9 neu eingefügt:

„2.9 Ablehnung der Ausbildungseignung einer nicht in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke eingetragenen Ausbildungsstätte

Nach Zeitaufwand, mindestens € 160,00 jedoch höchstens € 330,00.“

3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

(1) In Nummer 4.1 wird die Angabe „eines Gesellenprüfungszeugnis“ durch die Angabe „von Zeugnissen (Meisterprüfungs- oder Gesellenprüfungszeugnis)“ ersetzt.

(2) In Nummer 4.5 wird die die Angabe „€ 50,00“ durch die Angabe „€ 85,00“ ersetzt.

(3) Nummer 4.8 wird wie folgt neu gefasst:

„Vollstreckung von Zahlungsbescheiden nach VwVG  
€ 15,00“

4. **Nummer 5** wird wie folgt geändert:

Die Angabe „€ 353,00 bis € 848,00“ wird durch die Angabe „€363,00 bis € 907,00“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung auf der Homepage der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim [www.hwk-osnabrueck.de](http://www.hwk-osnabrueck.de) unter der Rubrik „Über uns/Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft.